

**Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die  
Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen,  
das Lehramt an Realschulen plus sowie das Lehramt an Gymnasien  
an der Universität Koblenz**

**Vom 11. September 2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 11. September 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 19. Oktober 2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800), zuletzt geändert am 20. September 2023 (Mitteilungsblatt 4/2023 der Universität Koblenz, S. 131 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „Realschule plus“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „das Lehramt an Förderschulen“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Realschule plus“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „das Lehramt an Förderschulen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird in Satz 2 und 3 nach dem Worten „Realschulen plus“ jeweils ein Komma gesetzt und werden die Worte „an Förderschulen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Realschulen plus“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „an Förderschulen“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:  
„(4) Im Studiengang Lehramt an Förderschulen wird ein Studium von zwei Förderschwerpunkten sichergestellt. Die Wahl einzelner Förderschwerpunkte kann ausgehend vom Angebot der Universität begrenzt werden. Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet das Los.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Englisch“ die Worte „Evangelische Religionslehre“ eingefügt und wird ein Komma gesetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen umfasst
1. das Studium des Faches Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
  2. das Studium zweier Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung (Fächer):  
Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache und Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung
  3. die vorgeschriebenen Schulpraktika.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
5. In § 4 werden nach den Worten „Realschule plus“ die Worte „und für das Lehramt an Förderschulen“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Realschule plus“ die Worte „und Lehramt an Förderschulen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender neue Unterabsatz 4 angefügt:  
„Lehramt an Förderschulen:
1. Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2: 70 LP
  2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP
  3. die Masterarbeit: 16 LP
  4. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: 30 LP“
7. In § 10 Absatz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Worte „oder das Lehramt an Förderschulen“ eingefügt.

8. In § 11 Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender neue Satz 5 eingefügt:  
 „Für das Lehramt an Förderschulen wird diese mündliche Modulprüfung jeweils in den zwei gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 abgelegt.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender neue Unterabsatz 4 angefügt:  
 „Im Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen ist die Masterarbeit im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung anzufertigen; bei der Themenvergabe ist eine Kombination mit einem oder beiden Fächern gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz in der jeweils geltenden Fassung möglich.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird nach dem Wort „Grundschule“ jeweils das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Realschule plus“ jeweils die Worte „und an Förderschulen“ eingefügt.
10. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach den Worten „Realschule plus“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „das Lehramt an Förderschulen“ eingefügt.
  - b) Nach Anhang A wird folgender neue Anhang B eingefügt:

## „B. Masterstudiengang Förderschulen

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	24 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	10 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	14 SWS

### Sonderpädagogik

#### 1. Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Modul 4:</b> Schwerpunktübergreifende Grundlagen unter Berücksichtigung inklusiver Bildungsprozesse					<b>20 Leistungspunkte</b>

4.1	Heterogenität und Schulsystem (V)	Pflicht	4	2		
4.2	Inklusive Schulentwicklung und Bildungsorganisation (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Organisationsformen inklusiver Bildung (S)	Pflicht	4	2		
4.4	Unterrichtskonzepte inklusiver Bildung (S)	Pflicht	4	2		
4.5	Beratung und multiprofessionelle Kooperation (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>			<b>Dauer: 90 Minuten</b>	

## 2. Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<i>Zwei der folgenden vier Förderschwerpunkte:</i>						
<b>Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen (Wahlpflicht)</b>						
<b>Modul 5: Entwicklung, Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen) 10 Leistungspunkte</b>						
5.1	Erziehung und Bildung sowie didaktische Grundlagen im Kontext erschwerter Bedingungen (schulischen) Lernens (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Konzepte und Unterstützungsangebote bei Lernschwierigkeiten im Kontext sozialer Ungleichheit (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Außerschulische und lebensbegleitende Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>			<b>Dauer: 20 Minuten</b>	
<b>Modul 6: Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen 15 Leistungspunkte</b>						
6.1	Theoretische Grundlagen und Konzepte einer inhalts- und prozessbezogenen Diagnostik (V)	Pflicht	3	2		

6.2	Diagnostizieren, Begutachten, Evaluieren (S)	Pflicht	6	2		
6.3	Lernprozessbegleitung und Leistungsbeurteilung (S)	Pflicht	3	2		
6.4	Kooperations- und Beratungsformate sowie vertiefende Aspekte im Schwerpunkt Lernen (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 4 Wochen</b>		
<b>Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung (Wahlpflicht)</b>						
<b>Modul 7: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung) 10 Leistungspunkte</b>						
7.1	Erziehung und Bildung sowie didaktische Grundlagen im Kontext von Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Systemische Bedingungskonstellationen im Bereich von Familie, Schule und Gesellschaft (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Außerschulische und lebensbegleitende Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
<b>Modul 8: Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung 15 Leistungspunkte</b>						
8.1	Theoretische Grundlagen und Konzepte einer inhalts- und prozessbezogenen Diagnostik (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Diagnostizieren, Begutachten, Evaluieren (S)	Pflicht	6	2		
8.3	Konzepte (inter-)professioneller Kooperation und vertiefende Aspekte im Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung (S)	Pflicht	3	2		
8.4	Kooperations- und Beratungsformate im Kontext des sonderpädagogischen Schwerpunkts Sozial-emotionale Entwicklung (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 4 Wochen</b>		

<b>Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (Wahlpflicht)</b>						
<b>Modul 11: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei geistigen Behinderungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung) 10 Leistungspunkte</b>						
11.1	Erziehung und Bildung sowie didaktische Grundlagen im Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (V)	Pflicht	2	2		
11.2	Umsetzungsmöglichkeiten allgemeiner Bildungsinhalte, schwerpunktspezifischer Erweiterungen und von Konzepten inklusiven Unterrichts (S)	Pflicht	4	2		
11.3	Außerschulische und lebensbegleitende Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten</b>						
<b>Modul 12: Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung 15 Leistungspunkte</b>						
12.1	Theoretische Grundlagen und Konzepte einer inhalts- und prozessbezogenen Diagnostik (V)	Pflicht	3	2		
12.2	Diagnostizieren, Begutachten, Evaluieren (S)	Pflicht	6	2		
12.3	Theorien und Förderkonzepte sowie vertiefende Aspekte im Kontext herausfordernder Verhaltensweisen (S)	Pflicht	3	2		
12.4	Kommunikationsentwicklung und Kommunikationsförderung (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</b>						
<b>Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache (Wahlpflicht)</b>						
<b>Modul 13: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei sprachlichen Beeinträchtigungen (Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache) 10 Leistungspunkte</b>						
13.1	Vorsprachliche, sprachliche und dialogische Entwicklung (V)	Pflicht	2	2		

13.2	Ausgewählte Grundlagen der Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
13.3	Sprachliche Problemlagen über die Lebensspanne (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten</b>						
<b>Modul 14: Diagnostik und Lernprozessbegleitung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Sprache 15 Leistungspunkte</b>						
14.1	Theoretische Grundlagen und Konzepte der Sprachdiagnostik, -förderung und -therapie (V)	Pflicht	3	2		
14.2	Diagnostizieren, Begutachten, Evaluieren (S)	Pflicht	6	2		
14.3	Didaktische Grundlagen im Kontext des Schwerpunkts Sprache (S)	Pflicht	3	2		
14.4	Sprachlicher Anfangsunterricht und erschwerter Schriftspracherwerb (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</b>						

- c) Die bisherigen Anhänge B und C werden Anhänge C und D.  
d) In Anhang C Nr. 9 (Geschichte) erhalten die Wahlpflichtmodule 7 bis 9 die folgende Fassung:

<b>Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte 9 Leistungspunkte</b>						
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	6	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</b>						
<b>Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter 9 Leistungspunkte</b>						
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	6	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</b>						
<b>Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit 9 Leistungspunkte</b>						
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	6	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</b>						

- e) In Anhang D wird nach Nr. 5 (Englisch) folgende neue Nr. 6 (Evangelische Religionslehre) eingefügt:

**„6. Evangelische Religionslehre**

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von  
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 18 SWS  
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 18 SWS  
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind ausreichende Griechischkenntnisse, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen. Entsprechende Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch Hochschulprüfungen mit staatlicher Anerkennung nachzuweisen. Außerdem sind vertiefte Lateinkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Latinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studiengangs bis zur Aufnahme des Masterstudiengangs zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht-/ Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 11: Ethik, Gesellschaft, Kirche</b>						<b>14 Leistungspunkte</b>
11.1	Bibelwissenschaft/Biblische Ethik (S)	Pflicht	5	2		
11.2	Systematisch-theologische Themen in neuzeitlichem Kontext (V/S)	Pflicht	4	2		
11.3	Religionspädagogik: RU unter besonderer Berücksichtigung von Sozialisation und Erziehung (S)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>			<b>Dauer: 90 Minuten</b>	
<b>Modul 12: Gott, Jesus Christus, Glaube</b>						<b>14 Leistungspunkte</b>
12.1	Gott und Glaube im Alten Israel (S)	Pflicht	5	2		
12.2	Gott, Jesus Christus, Glaube im neuen Testament. Bibeldidaktische Umsetzung (S)	Pflicht	5	2		
12.3	Vertiefung des fachwissenschaftlichen Bereichs Systematische Theologie (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>			<b>Dauer: 4 Wochen</b>	



		<b>Modul 13: Lebenswelt, Kultur, Bildung</b>				<b>14 Leistungspunkte</b>	
13.1	Kirchlich-theologische Kontroversen der Gegenwart (S)	Pflicht	5	2			
13.2	Kultur und Religion (S)	Pflicht	5	2			
13.3	RU in pluralen Kontexten (S)	Pflicht	4	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>				<b>Dauer: 30 Minuten</b>	

- f) Die bisherigen Nummern 6 bis 13 werden Nummern 7 bis 14.  
g) In Anhang D Nr. 8 (Geschichte) erhalten die Module 7, 8, 9 und 11 die folgende Fassung:

		<b>Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	6	2			
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	3	2			
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>				<b>Dauer: 4 Wochen</b>	
		<b>Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	6	2			
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	3	2			
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>				<b>Dauer: 4 Wochen</b>	
		<b>Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	6	2			
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	3	2			
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>				<b>Dauer: 4 Wochen</b>	
		<b>Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	6	2			

11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	3	2		
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 4 Wochen</b>		

- h) Die Inhaltsübersicht im Anhang wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

(1) Die Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus sowie das Lehramt an Gymnasien tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Studierende des Faches Geschichte im Masterstudiengangs für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien, die das Studium in diesem Fach vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, können das Studium der bereits begonnenen Module 7, 8 und 9 bis einschließlich Sommersemester 2026 nach den bisherigen Bestimmungen abschließen. Studierende des Faches Geschichte im Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien, die das Studium in diesem Fach vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, können das Studium des bereits begonnenen Moduls 11 bis einschließlich Sommersemester 2026 nach den bisherigen Bestimmungen abschließen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist jeweils angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Koblenz, den 11. September 2024

Der Dekan des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 11. September 2024

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 11. September 2024

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Koblenz, den 11. September 2024

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Ralf Lämmel